

Neustadt a. Rbge., 06.06.2017

1. Bekanntgabe des Bürgermeisters

Verzicht auf die Veröffentlichung der erhaltenen Zuwendungen der Stadt Neustadt a. Rbge. im Internet

Im Rahmen der Einführung der Regelungen über die Annahme von Zuwendungen im Jahr 2009 wurde der Rat mit der Vorlage Nr. 41/2010 über die künftige Vorgehensweise hinsichtlich der Veröffentlichung der erhaltenen Zuwendungen der Stadt Neustadt a. Rbge. auf der städtischen Internetseite in Kenntnis gesetzt. Danach sind alle Zuwendungen auf der städtischen Internetpräsenz zu veröffentlichen. Das Verzeichnis hat Angaben über die Geber, die Art der Zuwendung sowie den Zuwendungszweck zu enthalten.

Da diese Veröffentlichungspraxis derzeit nahezu keine Kommune der Region praktiziert und diesbezüglich auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Stadt Neustadt a. Rbge. besteht, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen von der damals beschriebenen Vorgehensweise Abstand genommen und kein öffentliches Zuwendungsregister mehr erstellt.

Der jährliche Bericht über die erhaltenen Zuwendungen der Stadt Neustadt a. Rbge. an die Kommunalaufsicht bleibt als einzige gesetzliche Mitteilungsverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. bestehen.

Zum Zwecke der Herstellung einer vollständigen Transparenz der für die Stadt Neustadt a. Rbge. erhaltenen Zuwendungen führt das Sachgebiet 220 ein Zuwendungsregister, welches den Zuwendungsgeber, die Zuwendungsart (Spende, Sponsoring, Geld-/Sachleistung), den Wert der Zuwendung, den Verwendungszweck der Zuwendung sowie, soweit vorhanden, die Gegenleistung der Stadt Neustadt a. Rbge. enthält und halbjährlich dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen ist.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen zur Annahme von Zuwendungen (§ 111 Absatz 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i.V.m. § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung), nach welchen alle Zuwendungen, welche ein jährliches Zuwendungsvolumen von 2.000 EUR je Zuwender/in überschreiten, in öffentlicher Ratssitzung anzunehmen sind. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen von 101 EUR bis 2.000 EUR obliegt dem Verwaltungsausschuss. Zuwendungen bis 100 EUR sind vom Bürgermeister oder von einer von ihm bestimmten Person anzunehmen.

Im Auftrag

gez.
(Reiter)